

**Satzung über die Erhebung einer Kurtaxe  
(Kurtaxesatzung)**

**vom 21.10.2002, In Kraft seit 01.01.2003  
geändert durch Satzung vom 22.11.2004, in Kraft seit 01.01.2005  
geändert durch Satzung vom 15.11.2005, in Kraft seit 25.12.2005  
geändert durch Satzung vom 22.11.2010, in Kraft seit 01.01.2011  
geändert durch Satzung vom 09.11.2015, in Kraft seit 01.01.2016  
geändert durch Satzung vom 05.05.2025, in Kraft seit 01.06.2025**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit den §§ 2, 8 Abs. 2 und 43 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat am 21. Oktober 2002 mit Änderung vom 22. November 2004, 15. November 2005, 22.11.2010, 09.11.2015 und 05.05.2025 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Erhebung einer Kurtaxe**

Die Stadt erhebt zur teilweisen Deckung ihres Aufwands für die Herstellung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten Einrichtungen und für die zu diesem Zweck durchgeführten Veranstaltungen eine Kurtaxe.

**§ 2  
Kurtaxepflichtige**

Kurtaxepflichtig sind alle Personen, die sich in der Stadt aufhalten, aber nicht Einwohner der Stadt sind (ortsfremde Personen) und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Einrichtungen und zur Teilnahme an den Veranstaltungen i. S. von § 1 geboten ist.

**§ 3  
Maßstab und Satz der Kurtaxe**

- (1) Die Kurtaxe beträgt je Person und Aufenthaltstag 3,20 €. Hier ist ein ÖPNV-Anteil von 1,20 € brutto enthalten.
- (2) Für die Belegung eines Saisonplatzes auf einem Campingplatz wird eine Pauschale von 80,00 Euro pro Platz und Saison erhoben. Eine ÖPNV-Nutzung ist nicht enthalten.
- (3) Der Tag der Ankunft und der Tag der Abreise werden zusammen als ein Aufenthaltstag gerechnet.
- (4) Die gesetzlich gültige Umsatzsteuer ist in den vorstehenden Beträgen enthalten.

**§ 4  
Befreiung der Kurtaxe**

Von der Entrichtung der Kurtaxe sind befreit:

1. Ortsfremde Personen, die sich in der Gemeinde nicht länger als einen Tag aufhalten (Tagesbesucher).

2. Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr.
3. Familienbesucher von Einwohnern, die in deren Haushalt unentgeltlich aufgenommen werden und keine Kureinrichtungen in Anspruch nehmen bzw. Veranstaltungen besuchen.
4. Schwerbehinderte Personen mit einem Grad der Behinderung (GdB) von 100.
5. Kranke und schwerbehinderte Personen, so lange sie nicht in der Lage sind (z. B. bei Bettlägerigkeit), Kureinrichtungen oder Veranstaltungen zu besuchen und dies durch ärztliches Zeugnis nachweisen.
6. Die Kurtaxe wird nicht von ortsfremden Personen und von Einwohnern im Sinne von Abs. 2 Satz 1 erhoben, die in der Stadt arbeiten oder dort in Ausbildung stehen.
7. Begleitpersonen von Schwerbehinderten und Kranken, wenn die Notwendigkeit einer Begleitperson durch amtliche oder ärztliche Bescheinigung nachgewiesen wird und die Begleitperson selbst keine Kurmittel in Anspruch nimmt.
8. Ordensangehörige, die in ordenseigenen Einrichtungen auf Kosten ihres Ordens aufgenommen werden und keine Kurmittel in Anspruch nehmen.
9. Anträge auf Befreiung von der Kurtaxe sind spätestens am Tag der Abreise bei der Stadt einzureichen.

## **§ 5 Ermäßigung der Kurtaxe**

Die Kurtaxe wird auf Antrag ermäßigt für:

1. Kinder bis zum vollendeten 16. Lebensjahr zahlen lediglich den ÖPNV-Anteil nach § 3 Abs. 1. dieser Satzung.
2. die folgenden Personengruppen, wobei die Ermäßigung nicht auf den ÖPNV-Anteil nach § 3 Abs. 1. gewährt wird:
  - a. Schwerbehinderte Personen mit einem Grad der Behinderung (GdB) von mindestens 50. (Ermäßigung 50 %).
  - b. Personen, die sich über Träger der öffentlichen Sozial- und Jugendhilfe, der Sozialversicherung und der Kriegsopferfürsorge sich einem Heilverfahren unterziehen, um 10 %.
3. Anträge auf Ermäßigung von der Kurtaxe sind spätestens am Tag der Abreise bei der Stadt einzureichen.

## **§ 6 Gästekarte**

- (1) Jede Person, die der Kurtaxepflicht unterliegt und nicht nach § 4 von der Entrichtung der Kurtaxe befreit ist, hat Anspruch auf eine Gästekarte. Ausgenommen sind hier Personen, die Kurtaxe über eine Jahrespauschale abführen.
- (2) Die Gästekarte wird auf den Namen des Kurtaxepflichtigen ausgestellt und ist nicht übertragbar.
- (3) Die Gästekarte berechtigt zur Benutzung der Einrichtungen und zum Besuch der Veranstaltungen, die die Stadt für Kur- und Erholungszwecke bereitstellt bzw. durchführt.

Hinweis: Sollte ein Beherbergungsbetrieb die Leistungen der AuszeitCard anbieten, sind die Leistungen der Gästekarte nach § 6 inkludiert.

- (4) Die Erhebung von Benutzungsgebühren oder Entgelten bleibt unberührt.

## **§ 7**

### **Entstehung und Fälligkeit der Kurtaxe**

- (1) Die Kurtaxeschuld entsteht am Tag der Ankunft einer kurtaxepflichtigen Person in der Stadt. Die Kurtaxe wird am letzten Aufenthaltstag in der Stadt fällig.
- (2) Die Pauschale nach § 3 Abs. 3 entsteht am ersten Tag der Belegung des Platzes und wird am Saisonende mit gesondertem Bescheid angefordert.

## **§ 8**

### **Meldepflicht**

- (1) Wer Personen gegen Entgelt beherbergt, einen Campingplatz betreibt oder seine Wohnung als Ferienwohnung ortsfremden Personen gegen Entgelt zur Verfügung stellt, ist verpflichtet, die bei ihm verweilenden Personen innerhalb von 3 Tagen nach Ankunft bzw. Abreise an- bzw. abzumelden. Die Anzahl der belegten Saisonplätze ist bis spätestens 31.10. jeden Jahres mitzuteilen.
- (2) Daneben sind Reiseunternehmen meldepflichtig, wenn in dem von dem Reiseteilnehmer an den Unternehmer zu entrichtenden Entgelt auch die Kurtaxe enthalten ist. Die Meldung ist innerhalb von 3 Tagen nach der Ankunft der Reiseteilnehmer zu erstatten.
- (3) Soweit gleichzeitig eine Meldepflicht nach dem Bundesmeldegesetz zu erfüllen ist, kann damit die Meldung i. S. der Kurtaxesatzung verbunden werden.
- (4) Die für die Erhebung der Kurtaxe erforderlichen Daten des Kurtaxepflichtigen, welche vom Kurtaxepflichtigen anzugeben sind und durch den Meldepflichtigen nach § 8 Abs. 1 und 2 der Stadt übermittelt werden, sind:
  - a) Name, Vorname,
  - b) Adresse,
  - c) Geburtsdatum,
  - d) An- und Abreisetag,
  - e) Grad der Behinderung (bei Antrag auf Befreiung nach § 4 Abs. 3 oder Antrag auf Ermäßigung nach § 5 Abs. 2a),
- (5) Elektronisches Meldewesen  
Die Nutzung des elektronischen Meldewesens ist seit dem 01.06.2025 für alle Beherbergenden verpflichtend. Für die Meldung ist das von der Stadt unentgeltlich bereitgestellte elektronische Meldeverfahren zu verwenden. Die Übertragung der Daten erfolgt über eine gesicherte Verbindung (<https://feratel.com/index.html>). Die elektronisch erfassten Daten werden vom Meldepflichtigen in verschlüsselter Form und unter Wahrung der jeweils geltenden Vorgaben des Datenschutzes durch Datenfernübertragung an die Stadt übermittelt. Die Stadt stellt den Meldepflichtigen die zur elektronischen Meldung erforderlichen individuellen Zugangsdaten zur Verfügung.

## **§ 9**

### **Einzug und Abführung der Kurtaxe**

- (1) Die nach § 8 Abs. 1 und 2 Meldepflichtigen haben die Kurtaxe von den kurtaxepflichtigen Personen einzuziehen und an die Stadt abzuführen. Sie haften der Stadt gegenüber für den vollständigen und richtigen Einzug der Kurtaxe.
- (2) Die im Laufe eines Kalendermonats fällig gewordenen Beträge an Kurtaxe werden von der Stadt bei den Meldepflichtigen nach § 8 Abs. 1 und 2 schriftlich angefordert und sind innerhalb von zwei Wochen nach Zugang des Bescheides zu begleichen.

**§ 10  
Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

- (1) den Meldepflichten nach § 8 dieser Satzung nicht nachkommt
- (2) entgegen § 9 dieser Satzung die Kurtaxe von den kurtaxepflichtigen Personen nicht einzieht und an die Gemeinde abführt

**§ 11  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Juni 2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kurtaxesatzung vom 21.10.2002 mit den Änderungen vom 22.11.2004, vom 15.11.2005, vom 22.11.2010 und 14.12.2015 außer Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 und § 5 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit Bekanntgabe dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

	Beschlussdatum	Datum der amtlichen Bekanntmachung	
		Ausgabe	Datum
Satzung	21.10.2002	253	31.10.2002
Änderung	22.11.2004	279	01.12.2004
Änderung	15.11.2005	298	24.12.2005
Änderung	22.11.2010	281	04.12.2010
Änderung	14.12.2015		23.12.2015
Änderung	05.05.2025		